

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung – G9 jetzt!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung – G9 jetzt!“ haben beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen die Zulassung einer amtlichen Listenauslegung und der parallelen freien Unterschriftensammlung (Volksbegehren) beantragt. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 13.12.2016 dem Antrag stattgegeben.

Die Eintragungslisten werden in der Zeit vom 02.02.2017 bis 07.06.2017 (18 Wochen) öffentlich ausgelegt. Jeder Eintragungsberechtigte kann sich in dieser Zeit in die Listen eintragen, wenn er das Volksbegehren unterstützen will.

1.
Alle stimmberechtigten Personen werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Stimmberechtigt sind alle Personen, die am letzten Tag der Eintragsfrist, also am 07.06.2017 stimmberechtigt sind, bzw. bis zum 07.06.2017 stimmberechtigt werden, d.h.

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
- b) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (22.05.2017) in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Landes haben.

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017 im Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Dienstag, Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jede/r Stimmberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Stimmberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes Nordrhein-Westfalen eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24.01.2017 bis 27.01.2017, spätestens am 27.01.2017 bis 12.00 Uhr, im Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

Wer innerhalb des Landes fortzieht, bleibt im Wählerverzeichnis eingetragen. Ein Zuzug aus einer anderen Gemeinde führt nicht zu einer Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Bergisch Gladbach

2.
Zur Eintragung in die Unterschriftenlisten berechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er oder sie hat das Stimmrecht verloren. Stimmberechtigte können auch auf einem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklären, sofern sie den Eintragungsschein dem Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach so rechtzeitig übersenden, dass dieser bis spätestens am 07.06.2017 eingegangen ist.

Ein Eintragungsschein kann von jeder Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, im Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach persönlich oder über die Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach ab dem 02.02.2017 beantragt werden. Dies gilt auch bei Wohnungswechseln innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen. Ein/e Stimmberechtigte/r, die/der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein, wenn

- a) er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
- c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Auf dem Eintragungsschein haben die Stimmberechtigten an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens von ihnen persönlich abgegeben worden ist.

Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Stimmberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Stimmberechtigten abgegeben worden ist.

Ein Eintragungsschein kann nur bis zum 31.05.2017 vom Wahlbüro der Stadt Bergisch Gladbach ausgestellt werden.

Sie erreichen das Wahlbüro montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, telefonisch unter 02202-14 2386, per E-Mail unter Wahlbuero@stadt-gl.de oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 307, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach.

Bergisch Gladbach, 11.01.2017

gez.
Lutz Urbach